

Die Europäische Menschenrechtskonvention und die nationale Grundrechtsordnung: Spannungen und gegenseitige Befruchtung

Die Verfassungstraditionen der Schweiz und Deutschlands, zweier historisch und kulturell eng verbundener Nachbarn, scheinen in zentralen Punkten - namentlich der Frage der Umsetzung des Völkerrechts auf Landesebene - weit entfernt. Ist das in der Sache aber wirklich so? Wo liegen die Unterschiede, wo die Gemeinsamkeiten? Wer hat jeweils das letzte Wort, wenn nationales und internationales Recht kollidieren? Welche Erfahrungen lassen sich vom jeweils anderen übernehmen?

Diesen Fragen wollte die am 16./17. Juni 2006 von der Schweizer Sektion der Internationalen Juristenkommission organisierte erste gemeinsame Tagung der Schweizer und der Deutschen Sektion der Internationalen Juristenkommission rechtsvergleichend nachgehen. Die Tagung, zu Gast im Europainstitut Basel, bot unter dem Titel „*Europäische Menschenrechtskonvention und die nationale Grundrechtsordnung: Spannungen und gegenseitige Befruchtung*“ Gelegenheit, ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Lehre, Praktiker aus Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie weitere Akteure der Zivilgesellschaft aus dem deutschsprachigen Raum zusammen zu führen, um sich über diese brisante und aktuelle Thematik auszutauschen.

Das Thema der Tagung, das zahlreiche Anknüpfungspunkte bot, lässt sich auch - verkürzt und bewusst provokativ - auf folgenden Titel reduzieren: „*Wo sitzen letztlich die höchsten Richter?*“

Unter dieser grenzüberschreitenden Problematik standen auch die einzelnen Referate der *drei verschiedenen Sitzungen* und die im Anschluss daran geführten Diskussionen:

- Europäische Menschenrechtskonvention und deutsche Grundrechtsordnung: Zwei Seiten einer Medaille.
- Auswirkungen der EMRK auf die Grundrechtsordnung und die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz.
- Grundrechtsschutz in Europa durch die Gerichte
- Zusammenwirken des Grundrechtsschutzes durch den Europarat und durch die Europäische Union, Auswirkungen in einem assoziierten Staat.
- Die Europäische Menschenrechtskonvention als „Konventionsgemeinschaft“: Praktische Wirkungen in der deutschen Rechtsordnung.
- Politische Akzeptanz höchstrichterlicher Urteile.

Die erste Sitzung wurde am Freitagnachmittag, nach einer kurzen Begrüssung durch den Leiter des Europainstitutes, Prof. *Georg Kreis*, durch die Präsidentin der Schweizer Sektion, Frau Dr. *Gret Haller*, eröffnet. In Ihrer Eröffnungsrede würdigte sie zunächst das Zustandekommen der ersten gemeinsamen Tagung durch die schweizerische, deutsche und österreichische Sektion und kündigte an, dass für die nächsten Jahre bereits weitere gemeinsame Veranstaltungen geplant seien. Sie informierte die Tagungsteilnehmer über die im März 2007 bereits feststehende Tagung in München und die für die Jahre 2008 und 2009 in Salzburg und St. Gallen vorgesehenen weiteren gemeinsamen Veranstaltungen. Im Folgenden ging Frau *Haller* auf die drei Sitzungen der diesjährigen Tagung ein, welche sich mit folgender Thematik befassen sollten: In der ersten Sitzung befassen sich die Teilnehmer zunächst mit dem Verhältnis der Schweiz zu Deutschland; die zweite Sitzung würde auf die unterschiedlichen Rechtssysteme der beiden Länder eingehen und die dritte Sitzung schliesslich war der politischen Akzeptanz höchstrichterlicher Urteile gewidmet.

Im Anschluss an die Präsidentin der ICJ Schweiz, begrüßte Herr Dr. Erik Goetze, Präsident der Deutschen Sektion, die Tagungsteilnehmer im Namen der Deutschen Sektion und wies in seinen einleitenden Worten zunächst pointiert auf die unterschiedlichen Positionen im Verhältnis zwischen Europa und Amerika hin. Er bemerkte ferner, dass die Anwendung der EMRK nicht nur zu Spannungen zwischen den verschiedenen nationalen Rechtssystemen führt, sondern auch zu einem Spannungsverhältnis innerhalb des Europarates und wies, darauf hin, dass der EMRK in Deutschland und in der Schweiz eine andere Bedeutung zugemessen werde.

Prof. Eckart Klein (Universität Potsdam) leitete mit seinem Vortrag unter dem Titel: „die europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Grundrechtsordnung: Zwei Seiten einer Medaille“ die erste Sitzung ein. Er stellte schon zu Beginn fest, dass es immer wieder zu Irritationen im Verhältnis von nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte komme. In diesem Sinne stellte der Referent sein Thema bewusst unter den Gesichtspunkt „zweier Seiten einer Medaille“, welche - obwohl ein Ganzes bildend - eben doch nicht identisch seien. Sie beinhalteten oftmals unterschiedliche Aussagen, seien aber dennoch immer aufeinander bezogen und dienen einem gemeinsamen Zweck. Im Übertragenen Sinn wollte der Referent, im Hinblick auf das Tagungsthema aufzeigen, dass die nationale Grundrechtsordnung und die EMRK gemeinsam betrachtet werden müssen, damit ein normativ vollständiges Bild einer Grundrechtsgewährleistung überhaupt möglich ist. Es ist sodann eine Frage der *Methode*, wie dies den rechtsauslegenden und rechtsanwendenden Instanzen gelingen kann.

In seinen Ausführungen hielt Klein fest, dass in der Bundesrepublik Deutschland die EMRK zwar unmittelbar anwendbares Recht sei, diese - im Gegensatz zur Schweiz - jedoch lediglich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes innehat. In der Schweiz dagegen habe die EMRK einen „Quasi-Verfassungsrang“. In Deutschland, wo im bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren, insbesondere bei der Verfassungsbeschwerde, nur die Grundrechte des Grundgesetzes Prüfungsmaßstab seien, wären die EMRK-Bestimmungen jedoch stets *interpretatorisch* zu berücksichtigen. Der Referent weist ausdrücklich darauf hin, dass in diesem Sinne die nationalen Grundrechtsnormen im Lichte der EMRK ausgelegt werden müssen. Er machte darauf aufmerksam, dass die Nichtberücksichtigung der EMRK durch die nationalen Fachgerichte zu einem Verstoß gegen das einschlägige nationale Grundrecht selbst führe. Das Bundesverfassungsgericht sehe in seiner neuesten Rechtsprechung darin sogar einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Es folgte als nächstes ein kurzer Hinweis des Referenten auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (UNO-Pakt II), welcher ebenfalls als unmittelbar anwendbares Bundesrecht gelte, weshalb im Grossen und Ganzen auf das zur EMRK Ausgeführte verwiesen werden könne. Allerdings wies der Referent auf ein entscheidendes Merkmal, das den Monitoringmechanismus der UNO-Menschenrechtsübereinkommen von jenem Strassburgs unterscheidet: „Strassburg ist als europäische Instanz nicht nur näher als ein Ausschuss auf der universellen Ebene, sondern anders als beim EGMR fehlt der Auslegung der Norm durch den Menschenrechtsausschuss die völkerrechtlich und innerstaatlich bindende Kraft“.

Sodann äusserte sich Klein kurz zur Bedeutung der EMRK für den Gesetzgeber und nahm Stellung zu einer Aussage des Kammergerichtes, welches erkannt hat, dass die EMRK, weil im Rang eines einfachen Bundesgesetzes stehend, nicht geeignet sei, dem deutschen Gesetzgeber Pflichten aufzuerlegen. Dieser Aussage widerspricht Klein insofern, als für ihn die EMRK im Range von Bundesrecht stehe, und Landesgesetze nicht dagegen verstossen können und dürfen. Er kommt zum Schluss, dass die EMRK ein geeigneter Prüfungsmaßstab bei einer abstrakten oder konkreten Normenkontrolle sei. Aus dem Gesagten zog er den Schluss, dass, insoweit nicht die mittelbare Verbindlichkeit der EMRK -

vermittelt durch die nationalen Grundrechte -, zum Tragen kommt, der Verstoss gegen die EMRK durch ein Bundesgesetz zwar zu einer Völkerrechtsverletzung der Bundesrepublik Deutschland führe, doch das Bundesgesetz innerstaatlich dennoch anwendbar bleibe. „*Man kann sich nicht mit dem Lex-Specialis-Satz zugunsten der EMRK helfen.*“ Allerdings sei der Gesetzgeber aufgerufen zu handeln, um eine Verurteilung seitens des EGMR zu verhindern bzw. zu beheben, was oftmals in Form einer „Reparatur“ der nationalen Rechtsordnung erfolge. Richtig findet der Referent, dass eine solche Handlungspflicht innerstaatlich dem Gesetzgeber gegenüber nicht eingeklagt werden kann.

Nach den allgemeinen Ausführungen widmete sich der Referent dem von beiden Seiten gewollten Zusammenspiel und erläuterte zunächst die *gemeinsame Grundidee* der deutschen Grundrechtsordnung und der EMRK. Er zitierte hierbei zunächst die Präambel, der von der UNO-Generalversammlung am 10. Dezember 1948 verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Beide, sowohl das heutige Grundgesetz und die EMRK, basieren gedanklich auf diesen Aussagen. Beiden Rechtskatalogen ist gemeinsam das Bewusstsein, dass der Schutz der Menschenrechte die entscheidende Grundlage für „Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden“ in der Welt darstellt. Der Referent nimmt in diesem Zusammenhang Bezug zum Bankovic-Urteil (2001) und pflichtet dem EGMR insofern bei, als dass der territoriale Anwendungsbereich der EMRK durchaus über das Territorium der Vertragsparteien hinausreichen kann.

In seinem nächsten Punkt bezog er sich auf die *zahlreichen konvergierenden Entwicklungen* der nationalen Rechtsordnung einerseits und der EMRK andererseits:

- Es werden zunächst die *Rechte des Individuums* gewährleistet. Es ist somit der Einzelne, welcher im Fokus des Menschenrechtsschutzes steht. Geschützt werden daher Kollektive prinzipiell nur über ihre einzelnen Mitglieder. Die Einbindung des einzelnen in die Gemeinschaft wird zwar gesehen, tritt aber nur als Schranke der Freiheit in Erscheinung. Der Referent erinnert hier beispielhaft an Art. 14 Abs. 2 GG („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“) einerseits, an Art. 10 EMRK andererseits, dessen Abs. 2 sagt, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit „mit Pflichten und Verantwortung verbunden“ ist. Nie hat aber dieser zum Ausdruck gebrachte Pflichtgedanke die Rechtsstellung des einzelnen unmittelbar konstituiert, sondern er dient lediglich als gedankliche Erläuterung für eine darauf gestützte Möglichkeit zur Grundrechtseinschränkung.
- Grundsätzlich sind die Rechtsgewährleistungen sowohl des deutschen Grundrechtskataloges als auch die der EMRK primär *staatsabwehrender Art*. Durch sie wird die Privatsphäre des Einzelnen vor staatlichen Eingriffen geschützt (status negativus). Aus dem Gesagten lassen sich zwei Folgerungen ziehen: „*Es handelt sich bei den Grundrechtsgarantien erstens prinzipiell um gegen den Staat gerichtete Rechte; andere Individuen oder nichtstaatliche Gemeinschaften sind nicht unmittelbar grundrechtsverpflichtet.*“
- Neben der individuell-abwehrrechtlichen Dimension der Rechte von GG und EMRK tritt ihre *objektive Funktion*. Dies hat zur Folge, dass die Wirkungskraft der Grundrechte damit von ihrer individuellen Geltendmachung gelöst werden und bietet, dies sei in Parenthese angefügt, dem BVerfG zahlreiche Einwirkungsmöglichkeiten auf die legislatorische Ausgestaltung des einfachen Rechts und seine fachrichterliche Handhabung.
- In seinem letzten Punkt ging der Referent noch auf die *Schutzpflichtdogmatik* ein. „*Das BVerfG hat den Grundrechten die Pflicht des Staates entnommen, sich schützend und fördernd vor die grundrechtlichen Schutzgüter zu stellen und damit einen „status libertatis“ zu schaffen, indem die Freiheitssphären der Einzelnen so voneinander abgegrenzt werden, dass es zu einem schonenden Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter kommt.*“ Für den Referenten relevant sind vor allem die

staatlichen Aufklärungspflichten und Schutzmassnahmen, wenn einzelne Private die jeweilige Freiheitssphäre eines anderen zu überschreiten drohen oder überschritten haben.

Die prinzipiellen Unterschiede zwischen EMRK und Bonner Grundgesetz sieht *Klein* darin, dass die nationale, somit die deutsche Rechtsordnung sich auf die Rechtsstellung des Einzelnen in seinem Staat bezieht. Die EMRK hat zwar grundsätzlich auch diese staatsgerichtete Konzeption, aber sie entstand aus der Überzeugung, dass der nationale Grundrechtsschutz defizitär sein oder werden könnte. Es schien daher sinnvoll, das nationale Grundrechtsgebaren einer internationalen Kontrolle zu unterwerfen. Damit ein solcher internationaler Massstab überhaupt funktionieren kann, muss den jeweiligen Staaten ein gewisser Spielraum gelassen werden. Es gelte nämlich immer zu bedenken, dass selbst bei gleicher Grundüberzeugung der einzelnen Staaten, es schwierig sei, in einem so grossen Raum unterschiedliche Akzente zu setzen. Der Referent wies ausdrücklich darauf hin, dass „*man sich nicht auf das Demokratieverständnis eines konkreten Staates beziehen kann, sondern dass ein allgemeiner europäischer demokratischer Standard angenommen werden muss.*“ Der EGMR führte daher auch schon früh den Begriff „*margin of appreciation*“ ein. Gerade dies sei ein Hinweis auf die Aufgabenteilung zwischen den nationalen Gerichten und der europäischen Kontrollinstanz. Die EMRK will als internationale Absicherung den menschenrechtlichen *Mindeststandard* festlegen, welcher für die Vertragsparteien Geltung hat, den diese aber freilich mit weitergehenden Gewährleistungen versehen könnten.

Schliesslich wies der Referent darauf hin, dass das Recht erst durch seine Anwendung seine wahre Bedeutung erhalte. In jedem Falle kommen das BVerfG und der EGMR wieder zu neuen Ergebnissen. Dies sei auf die jeweils unterschiedlichen Massstäbe zurückzuführen, die bei Verfassungs- bzw. Individualbeschwerde zu Anwendung gelangten. Zwar bestünden nationale Spielräume, da aber der EGMR durch sein Urteil für die Vertragsparteien verbindlich die Vertragsverletzung feststelle, ist darauf von Seiten des betroffenen Staates zu reagieren - in keinem Fall dürfe der Staat eine Verletzung perpetuieren.

Zum Abschluss seines Beitrages ging der Referent noch kurz auf vorhandene Rechtsschutzlücken ein und erläuterte diesen Punkt anhand eines Beispiels zum Problem des Eigentumsschutzes, in casu einem umstrittenen Urteil des EGMR zur Rücküberignungsproblematik, in dem auch der EGMR seine internationale Kontrollaufgabe gröblich verfehlt habe, und der zeige, dass auch höchste Gerichte der Kritik nicht entzogen sein können.

Dr. Giusep Nay (Präsident des Schweizerischen Bundesgerichtes) folgte anschliessend mit einem Referat zum Thema „*Auswirkungen der EMRK auf die Grundrechtsordnung und die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz*“.

Der Referent bemerkte zunächst, dass das Bundesgericht seit der Ratifizierung der EMRK durch unser Land im Jahre 1974 in seiner Rechtsprechung stets die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH berücksichtigt habe, und er betonte dabei die Bedeutung der neuen Bundesverfassung, welche praktisch in allen Bereichen die gleichen Grundrechte gewährleiste wie die EMRK, ja, zum Teil sogar über diese hinausgehe. Die kontinuierliche Berücksichtigung der EMRK trägt zweifellos zu einer mittelbaren Harmonisierung der Verfassungsrechtsprechung der Mitgliedstaaten des Europarates bei.

Im weiteren wies der Referent auf den grossen Einfluss der EMRK hin, welche diese beim Erlass neuer Bundesgesetze und der kantonalen Rechtsordnungen hatte und weiterhin ausübe. Sehr rasch nach deren Ratifikation sei die EMRK in der Schweiz rezipiert worden, nicht zuletzt aufgrund der lückenhaften Grundrechtsordnung der alten Bundesverfassung. Zwar wurden bereits damals ungeschriebene Grundrechte anerkannt, jedoch habe die

EMRK bei der Verwirklichung und Weiterentwicklung dieser ungeschriebenen Garantien eine essentielle Rolle gespielt. Der Referent nennt in diesem Zusammenhang einige dieser ungeschriebenen Grundrechte wie etwa die Meinungs-, Abstimmungs- oder die Versammlungsfreiheit. In weiteren Bereichen, so erinnert der Referent, musste die Schweiz bereits vor der Ratifizierung der EMRK die nationale Rechtsordnung anpassen (etwa im Bereich des Frauenstimmrechts oder dem Streikrecht).

Ferner wies der Referent darauf hin, dass die EMRK nach dem in der Schweiz traditionell anerkannten System des Monismus, wonach Völkerrecht und Landesrecht Teile eines einheitlichen Rechtssystems sind, einen integralen Bestandteil der nationalen Rechtsordnung bildet und in der Schweiz - im Gegensatz zu Deutschland - „Quasi-Verfassungsrang“ aufweist. Die EMRK hat somit - ohne Transformationserlass - direkte landesrechtliche Geltung erlangt. Darüber hinaus werden die Bestimmungen der EMRK als direkt justiziabel („self-executing“) betrachtet, was zur Folge hat, dass die einzelnen Konventionsbestimmungen, mit Ausnahme von Art. 13 EMRK, wie die Grundrechte der Bundesverfassung unmittelbar angewendet werden und sich der Einzelne direkt auf sie berufen kann. Generell setzt die Schweizer Rechtsordnung strenge Anforderungen an die Anerkennung solch unmittelbar anwendbaren Völkerrechts: Die jeweilige Norm muss genügend bestimmt und klar sein; sie muss die Rechte und Pflichten des Einzelnen regeln und die Adressaten der Norm müssen die Behörden sein.

Zum Abschluss seiner Ausführungen widmete sich der Referent der Frage der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz. Dabei hielt er zunächst fest, dass die EMRK in der Schweiz wesentlich zur Festigung und Fortentwicklung der Grund- und Menschenrechtsrechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes beigetragen habe. Zwar kenne die Schweiz kein aus der allgemeinen Gerichtsorganisation herausgehobenes Verfassungsgericht, jedoch übe das Bundesgericht, wie *Nay* unterstrich, in gewissem Umfang eben doch auch Verfassungs- oder Staatsrechtspflege aus. Er hielt dazu fest, dass es in der Schweiz durchaus eine Verfassungsgerichtsbarkeit gebe, *„allerdings nicht über die Bundesgesetze, sondern über die kantonalen Gesetze und Erlasse. Sie ist somit nur ausgeschlossen bei den Bundesgesetzen.“* Bei diesen gelte allerdings wiederum ein sog. Anwendungsgebot, nicht ein Prüfungsverbot: Art. 191 BV gebiete dem Bundesgericht und den anderen rechtsanwendenden Behörden, Bundesgesetze und Völkerrecht unabhängig von einer allfälligen Verfassungswidrigkeit anzuwenden. Die neuere Praxis gehe davon aus, dass es sich dabei aber eben nur um ein Anwendungsgebot handelt, welches es dem Bundesgericht nicht verwehrt, im Rahmen der Urteilsbegründung Kritik an den von ihm anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu üben. Da Völkerrecht, also auch die EMRK, gemäss Art. 191 BV ebenso massgebend ist wie Bundesgesetze, darf der Richter im Konfliktfall einem Bundesgesetz wegen Verstoß gegen Völkerrecht die Anwendung versagen. Da in der Schweiz das Völkerrecht, insbesondere zum Schutze der Menschenrechte (*ius cogens*), dem Landesrecht vorgeht, kann gemäss Art. 139a OG, jeder Entscheid des Bundesgerichtes revidiert werden, wenn der EGMR einen gegenteiligen Entscheid gefällt hat. Auf diese Weise ist in der Schweiz ebenfalls eine Verfassungsgerichtsbarkeit möglich.

Im Anschluss an die Vorträge fand eine kurze Diskussionsrunde unter den Teilnehmern mit den Referenten statt. Anschliessend wurden alle Teilnehmer per Bus zur „Aula der Museen“ gebracht.

In der „Aula der Museen“ an der Augustinergasse in Basel, hielt Prof. *Luzius Wildhaber* (Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte), einen für das Publikum öffentlich zugänglichen Vortrag zum Thema *„Grundrechtsschutz in Europa durch Gerichte“*. Er begann sein Referat gleich zu Anfang mit der treffenden Aussage, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das wahrscheinlich wirksamste System des

Menschenrechtsschutzes darstellt. Er wies jedoch auch auf die zahlreichen Probleme hin, mit welchen der Gerichtshof in der Gegenwart konfrontiert ist.

Eines der Hauptprobleme ortet der Referent in der stetigen Zunahme der Individualbeschwerden, welche wiederum zu einer völligen Überlastung des Gerichtshofes geführt haben. *Wildhaber* erachtet es als problematisch, dass die Zahl der Vertragsstaaten im Jahre 1989 von 22 auf 46 angestiegen ist. Denn gerade durch die Zunahme der Mitgliedsstaaten stieg auch die Zahl der potenziellen Beschwerdeführer - auf heute 800 Millionen - an. Der Referent sieht den Fehler vor allem darin, dass die neuen Mitgliedsstaaten, obwohl die meisten von ihnen noch gar nicht alle notwendigen Standards erreicht hatten, zur raschen Zulassung der Individualbeschwerde gedrängt wurden. Um diesem Problem abzuwehren, wurden schon etliche Reformen durchgeführt, aber diese konnten keine nachhaltige Besserung bewirken. Dies liegt für ihn vor allem in der Diskrepanz zwischen Aufgabe und Ressourcen: Immerhin seien im Jahr 2005 rund 45'000 Beschwerden eingegangen, ca. 1'100 Urteile gefällt und 20'000 Fälle als unzulässig erklärt worden; rund 81'000 Beschwerden seien noch hängig - davon verlangen etwa 20'000 Fälle Entscheidungen zur Sache. Zahlen, die für sich sprächen.

Wildhaber setzte sich im nächsten Punkt seines Referates mit der Kritik auseinander, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte „politisch“ arbeite. Es treten vor allem zunehmend Vorwürfe zutage, wenn das Gericht mit bekannten und umstrittenen Personen wie beispielsweise Öcalan oder Le Pen zu tun hat oder, wenn ein Urteil tiefgreifende Änderungen im staatlichen Recht zur Folge hat. Ein weiterer Vorwurf gegenüber dem Gericht kann entstehen, wenn anhand eines Einzelfalles ein verbreitetes Problem zum Vorschein kommt. Für diesen letzten Punkt erwähnte der Referent den Fall, in welchem ein Pole für Land, welches er wegen der Grenzverschiebung nach dem Zweiten Weltkrieg verloren hatte, eine höhere Entschädigung beanspruchte. Erst im Nachhinein stellte sich heraus, dass neben ihm noch weitere 80'000 Personen in derselben Situation waren. Woraufhin der Staat Polen das Angebot einer gütlichen Einigung anbot und anschliessend das betreffende Gesetz änderte. Dies ist für *Wildhaber* ein grossartiges Beispiel, wie dem EGMR ein enormer Arbeitsaufwand erspart werden kann.

Zum Schluss nahm der Referent noch Rückblick auf das Jahr 1948, in welchem man die EMRK vor allem als *Frühwarnsystem* gegen den Rückfall in totalitäre Verhältnisse konzipiert hatte. Zu diesem Zeitpunkt ging man davon aus, dass der EGMR vor allem exemplarische Urteile fällen würde. In der Praxis des EGMR geht es jedoch meistens um Normalfälle, wie sie auch von den jeweiligen nationalen Gerichten gefällt würden. Gerade auch mit Blick auf die ursprüngliche Konzeption der EMRK fand *Wildhaber*, dass sich der Gerichtshof vermehrt auch mit politischen Fragen auseinandersetzen sollte.

Im Anschluss an den Vortrag von *Wildhaber* hatte das Publikum noch die Gelegenheit Fragen an den Referenten zu richten.

Die zweite Sitzung vom Samstag, den 17. Juni 2006, wurde morgens durch Prof. *Michael Eichberger* (Richter am Bundesverwaltungsgericht Leipzig und Mitglied des Präsidiums der Deutschen Sektion) eingeleitet und moderiert.

Prof. *Rainer Schweizer* eröffnete mit seinem Referat zum Thema: „*Zusammenwirken des Grundrechtsschutzes durch den Europarat und durch die Europäische Union, Auswirkungen in einem assoziierten Staat*“, die zweite Sitzung.

Der Referent hielt gleich zu Beginn seiner Ausführungen fest, dass er nicht auf die Auswirkungen der EMRK auf die Schweiz im Detail eingehen möchte, und stellte lediglich fest, dass seit der Ratifizierung der EMRK im Jahre 1974 ständige punktuelle Neuerungen wahrgenommen worden seien. *Schweizer* wies in diesem Kontext auf die in der Schweiz

ausgebaute *subsidiäre* Verfassungsgerichtsbarkeit hin und hob vor allem die bedeutende Fortentwicklung des Grundrechtsschutzes durch den Europarat hervor. Als Beispiele referenzierte er u.a. auf die Folterkonvention des Europarates von 1987, die beiden Datenschutzkonventionen sowie insbesondere die Biomedizinkonvention aus dem Jahre 1997 und ihrer Zusatzprotokolle, deren Regelungsbereich seines Erachtens für alle Menschenrechtsfragen von grösster, oft unterschätzter Bedeutung seien.

Einen ersten Schwerpunkt seines Referates widmete *Schweizer* sodann dem Grundrechtsschutz im Anwendungsbereich der *Assoziationsverträge Schweiz-EU nach EuGH und EU-Grundrechtecharta: über das Diskriminierungsverbot zur partiellen Grundrechtsgemeinschaft?*

Der Referent stellte die stetig zunehmende Bedeutung der bilateralen Abkommen fest. Von diesen Abkommen sicherlich das Bedeutendste sei das Freihandelsabkommen. Hier stellte sich für den Referenten die Frage inwieweit Grundrechtsentwicklungen der Europäischen Union auch in der Schweiz rezipiert werden sollten und er hielt fest, dass vor allem Fragen bezüglich des Gleichstellungsrechtes im Arbeitsrecht in der Schweiz immer wieder punktuell rezipiert worden seien. Über den Weg autonomer oder bilateral vertraglich vereinbarter Beachtung floss grundrechtsrelevantes Sekundärrecht zunehmend in die schweizerische Rechtsprechung ein. Erwähnenswert seien dabei etwa die Biopatent-Richtlinie 98/44 EG oder Datenschutzvorschriften gemäss dem Schengen Recht. *Schweizer* wies im weiteren darauf hin, dass die europäische Grundrechtsrechtsprechung, etwa im Rahmen des von der Schweiz mit der EU abgeschlossenen Freihandelsabkommen, jedoch nur Bedeutung hat bis zur Übernahme des Abkommens (Datum der Ratifikation). Er bemerkte, dass das Bundesgericht allerdings - trotz dieser Beschränkung des Anwendungsbereichs - fortlaufend seine Rechtssprechung gemäss den Entwicklungen seitens des EuGH anpasst, beispielsweise in BGE 129 III 335 oder 130 III 182.

In einem weiteren Teil seines Vortrages behandelte der Referent das *Zusammenwirken und die Divergenzen der europarechtlichen Grundrechtsgewährleistungen in der Schweiz: Nachteile zu Lasten von Nichtunionsbürger/innen in der Schweiz*. Ein Problem erblickt der Referent vor allem darin, dass mit der Anwendung des Grundrechtsstandards auf die EU-Bürger diese somit den Schweizer Bürgern in ihren jeweiligen Rechten praktisch gleichgestellt sind. Dadurch ergibt sich eine Ungleichbehandlung von in der Schweiz wohnhaften Ausländern, welche nicht aus einem EU/EFTA Staat stammen (vgl. etwa BGE 129 II 249, welcher eine Familiennachzugsregelung beinhaltet, sich allerdings nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwenden lässt oder BGE 130 I 26). Nach seiner Aussage handelt es sich hierbei immerhin um über 1 Mio. Personen.

Nach weiteren Hinweisen auf die Frage der Geltung und Reichweite von Diskriminierungsverboten, wo sich Gewährleistungen der EMRK, des EU-Rechts und des UNO-Pakts II teilweise überlappen, wendete sich *Schweizer* der Vorschrift von Art. 191 BV zu und ging dabei vertieft auf die Fragestellung nach den *Grenzen schweizerischer Verfassungsgerichtsbarkeit und dem Vorrang völkerrechtlicher Verträge im Normenkonflikt mit einem Bundesgesetz* ein. Grundsätzlich gilt seit dem Jahre 1991, dass das Bundesgericht eine Überprüfung von Bundesgesetzen auf ihre Konventionsmässigkeit vornimmt (BGE 117 Ib 367). Allerdings fand erst im Jahre 1998 eine erste Nichtanwendung einer Bundesgesetzbestimmung statt. Seitdem gilt somit grundsätzlich der Vorrang völkerrechtlicher Verträge im Normenkonflikt mit einem Bundesgesetz. Schliesslich ging *Schweizer* auf die Normenkontrolle im Grundrechtsschutz gegenüber Bundesgesetzen (Bundesgesetzkontrolle nach EuGH) ein. Über den Umweg der Bilateralen Verträge ist hier nun - in beschränkten Bereichen - auch eine mittelbare Kontrolle nach EU/EG-Recht zu gewärtigen, allerdings ohne jede Vorlagemöglichkeit beim EuGH.

Zum Abschluss seines Referats griff *Schweizer* noch einige *Probleme des extrakonstitutionellen Ausbaus der schweizerischen Verfassungsgerichtsbarkeit* auf. Er tendiere für eine noch grössere Öffnung des schweizerischen Verfassungsrechtes zum internationalen Recht und besonders zur EMRK hin. Es sollte eine noch intensivere Überprüfung und eine ausnahmsweise Nichtanwendung von Bundesgesetzbestimmungen im Sinne von Art. 35 BV stattfinden. Da nun in der Schweiz das System der diffusen Normenkontrolle gelte, wonach jedes Gericht, also auch solche der ersten Instanz, eine abstrakte Normenkontrolle vornehmen könne, bräuchte es dazu sinnvollerweise eine zentrale kompetente Gerichtsinstanz, welche kontrolliert, ob Bundesgesetze den Rechtsgewährleistungen der EMRK oder der EU widersprüchen.

Der zweite Vortrag der zweiten Sitzung wurde von Prof. *Christian Walter* (deutsche Sektion, Uni Münster) zum Thema „*Die europäische Menschenrechtskonvention als Konventionsgemeinschaft: Praktische Wirkungen in der deutschen Rechtsordnung*“, gehalten. Auch dieser Referent setzte zu Anfang den Hinweis, dass die EMRK grosse Auswirkungen auf die verschiedenen nationalen Rechtsordnungen habe und somit natürlich auch auf die deutsche Rechtstradition.

Zunächst widmete *Walter* seine Aufmerksamkeit der *grundsätzlichen Bedeutung der EMRK* im deutschen Recht und erinnerte daran, dass die EMRK in Deutschland bloss den Rang eines einfachen Bundesgesetzes innehat. Das werfe automatisch die Frage auf, was gelte, wenn die Bestimmungen der EMRK und die Vorschriften eines Bundesgesetzes abwichen? Nach seiner Meinung sollte und wollte der Gesetzgeber bewusst mit jüngerem deutschen Gesetzesrecht von den Bestimmungen der EMRK abweichen können. Allerdings müsse im Konfliktfall das innerstaatliche Recht EMRK-konform ausgelegt werden und werde die EMRK seit 1987 als *Hilfsmittel* zur Interpretation der deutschen Rechtsordnung angesehen. Die Verfassungsbeschwerde kann sowohl auf deutsches Recht als auch auf die EMRK gestützt werden, eine Berufung auf die EMRK alleine genügt jedoch nicht als Grundlage für eine Verfassungsbeschwerde.

Der grundlegende Unterschied zwischen Deutschland und der Schweiz sei, dass man in der Schweiz bei der Fällung von Urteilen bedacht sei, diese nicht den Bestimmungen der EMRK widersprechen zu lassen. Diese Sichtweise gelte in Deutschland leider nicht in demselben Masse. Der Referent führt dies auf die unterschiedlichen Gerichtsinstitutionen in den beiden Ländern zurück. Das Bundesverfassungsgericht sei von Anfang an eine stark ausgeprägte Institution gewesen; die Schweizer Tradition dagegen sei geprägt von ihrer mangelnden Verfassungsgerichtsbarkeit und betrachtete den EGMR seit jeher als einen Konkurrenten. *Walter* nannte hierfür als Beispiel die badische Feuerwehrrabgabe, die nur für Männer galt. Dieses Regime wurde vom EGMR gerügt und als gleichheitswidrig angesehen, wobei das Bundesverfassungsgericht in der Folge auf die Rechtsprechung nur im Sachbereich einging und die materielle Rechtssprechung auf *deutsches* Recht abstützte.

Der Referent stellte mit Genugtuung fest, dass auch in Deutschland eine *Zunahme der Zitate des EGMR in der Rechtsprechung* zu bemerken sei. Er verwies auf das Bundesgericht in Strafsachen, welches sich in den letzten Jahren sehr viel intensiver mit der EGMR Rechtsprechung beschäftigt hat. *Walter* merkte an, dass die richtige Auslegung der EMRK den einzelnen Gerichten in Deutschland allerdings nicht mittels Vorlagen aufgezwungen werden sollte, sei es doch immer noch Sache des Beschwerdeführers, eine Frage an den EGMR zu ziehen. Er nannte hierfür das Beispiel des Bundesverwaltungsgerichts, welches im Asylbereich mehrmals die Rechtsprechung der EMRK verweigert hatte. Entscheidend sei, wo die Grenzlinie für die Berücksichtigung gezogen wird. Immerhin anerkannte auch der Deutsche Bundestag den „*living instrument*“-Charakter der EMRK, also die Qualifizierung der EMRK als ein *evolutives* Vertragswerk, das sich stetig von der gesellschaftlichen Situation der unmittelbaren Nachkriegsjahre und damit von den Vorstellungen der Autoren der EMRK fortbewegt.

Der Referent wies ferner darauf hin, dass der EGMR sog. *Feststellungsurteile* erlässt, d.h. er stellt eine Verletzung der EMRK gegenüber einem Individuum fest. Der betroffene Staat sei sodann verpflichtet, sich nach dem Entscheid zu richten und die EMRK-Verletzung zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt für alle Vertragsstaaten der EMRK: So hält etwa auch das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem Entscheid vom 14. Oktober 2004 (BVerfG, 2 BvR 1481/04, Nr. 45) fest, dass „*innerstaatlich (...) alle Träger der deutschen öffentlichen Gewalt grundsätzlich an die Entscheidungen des Gerichtshofs gebunden (werden).*“ Weiter führt der Gerichtshof aus: „*Danach unterliegen auch die deutschen Gerichte einer Pflicht zur Berücksichtigung der Entscheidungen des Gerichtshofs*“ (BVerfG, 2 BvR 1481/04, Nr. 46 i.f.). *Walter* erblickt im Görgülü-Entscheid insofern eine Bestätigung der bisherigen Praxis; wonach die Nichtauseinandersetzung mit der EMRK als Verstoss gegen das nationale Rechtsstaatsprinzip qualifiziert werden kann.

Der Referent ging noch etwas näher auf dieses *Berücksichtigungsgebot der EMRK* für das Verfassungsgericht ein und fragte nach einer allgemeinen Orientierungswirkung der EMRK-Praxis, also konkret nach der potentiellen Wirkung von EGMR-Entscheiden im Rahmen der deutschen Rechtsprechung, welche aber nicht gegenüber Deutschland ergangen sind. Das Bundesverfassungsgericht gehe von einer Urteils-, aber nicht von einer Gesamtwirkung der EMRK aus. Dennoch teilt er die Meinung, dass die Bedeutung der EMRK in der Rechtsprechung des obersten deutschen Bundesgerichtes gewachsen sei, weil man sich vermehrt mit ihr auseinander zu setzen versucht. Es fänden sich z.T. originelle Lösungen der individuellen Wirkungsentfaltung der EMRK in der BRD (so etwa im Fall des „Kalifen von Köln“ und der Frage von dessen Ausschaffung in die Türkei; hier überprüfte das BVerfG - Rahmen des Gesamtzusammenhangs - die Wirkung der EMRK in der Türkei!)

Für *Walter* ist Rechtsprechung immer auch ein Stück Rechtsetzung. Er stellte sich die Frage, wo der *Durchgriff der EMRK* auf die nationalen Rechtsordnungen liegt und nannte erneut den Entscheid Görgülü. Für ihn zeigt gerade dieser Fall, dass durchaus ein Durchgriff in die nationale Rechtsordnung möglich sei.

Sein Referat beschloss *Walter* mit einigen Hinweisen auf das *Wiederaufnahmeverfahren*: Die Urteile des EGMR haben ja grundsätzlich keine kassatorische Wirkung. *Walter* würde es begrüßen, wenn Deutschland diesbezüglich Mitglied eines verbindlichen „Systems“ würde, ansonsten weiterhin die Möglichkeit besteht, dass ein deutsches Gericht jede Wiederaufnahme ablehnt - immerhin sei diesbezüglich nun der Görgülü-Entscheid zu berücksichtigen und könne die EMRK insofern als zwischenstaatliche Einrichtung interpretiert werden. Ansonsten haben die meisten Mitgliedstaaten Gesetze, welche solche Wiederaufnahmegründe schaffen. Eine weitere sekundäre Lösung sei nach Ansicht des Referenten Art. 41 EMRK, welcher eine Entschädigungsmöglichkeit schafft: Die Bestimmung sieht für den Fall der Feststellung einer EMRK-Verletzung vor, dass der Gerichtshof auch eine „gerechte Entschädigung“ ausspricht. Die daraus resultierende finanzielle Forderung steht dem Beschwerdeführer persönlich zu und richtet sich gegen den Staat qua Völkerrechtssubjekt; der Beschwerdeführer braucht daher auch nicht den innerstaatlichen Rechtsweg zu erschöpfen.

Die Tagungsteilnehmer hatten nun die Möglichkeit im Anschluss an diese zwei Vorträge Rückfragen an die Referenten zu stellen und in der Folge entwickelte sich eine substantielle und weiterführende Diskussion zu einzelnen Themen. So führte etwa *Schweizer* auf eine Frage von *Klein* zum Anwendungsgebot resp. der Nichtanwendung von Bundesgesetzen in der Schweiz aus, dass das Bundesgericht immerhin in fünf Fällen explizit eine Nichtanwendung vorgenommen habe - allerdings sei es jedes Mal dieselbe Abteilung des Bundesgerichts (die zivilrechtliche Abt.) gewesen, die dies getan habe. Im weiteren Verlauf der Diskussion kritisierte nun *Klein* die Interpretation der EMRK von *Walter* als einer „zwischenstaatlichen Einrichtung“ seit dem Görgülü-Entscheid. Eine solche müsste ja auch

von den anderen Staaten anerkannt werden, hinzu komme, dass, seiner Ansicht, nach ein solches System auch nicht nötig sei. Einige Teilnehmer warfen ein, dass die Praxis der Gerichte leider oftmals anders aussehe und leider immer noch - obwohl entsprechende Entscheide des EGMR vorlägen - mangelhafte Gesetze nur schleppend oder gar nicht angepasst würden. Dr. *Felzmann* (Österreichische Sektion) brachte den informativen Hinweis ein, dass Österreich nicht die gleichen Probleme wie die Schweiz habe. Dies sei vor allem darauf zurückzuführen, dass in Österreich im Gegensatz zur Schweiz, die EMRK gleich zu Beginn Verfassungsrang inne gehabt hätte. Dadurch werden bei Fällung eines neuen Urteils einerseits die nationalen Gesetze und andererseits die EMRK berücksichtigt. Er bemerkte ebenfalls, dass Individualbeschwerdeverfahren oftmals durch eine gütliche Einigung gelöst werden können und dadurch wiederum die Überlastung des EGMR geschmälert werden kann. Es folgte ein kurzer Exkurs von *Klein* zum Unterschied der gütlichen Einigung und der neu eingeführten Vergleichsverhandlung. Zum Schluss stellte Frau Prof. *Kerstin Odendahl* die Frage, ob in der Schweiz das Vorlageverfahren existiere? *Schweizer* meinte hierzu, dass ein Vorlageverfahren die nationalen Gerichte noch mehr in Anspruch nehmen würde. Es würde auch zu einer völligen Änderung der Stellung der beschwerdeführenden Partei führen, weil es doch stark im Bewusstsein der Personen ist, dass man innert der 6-monatigen Frist an den EGMR gelangen kann. *Walter* fügte zum Abschluss der Diskussion noch ein, dass das Verhältnis vom Vorlageverfahren zum Individualbeschwerdeverfahren ganz klar geklärt werden müsse. Soll es dieses ergänzen oder ersetzen? Er vertritt klar die Meinung, dass der EGMR ein Grund- und Menschenrechtsgerichtshof ist und nicht ein Gericht für ein Vorlageverfahren.

Am Nachmittag wurde die dritte Sitzung mit dem Thema „*Politische Akzeptanz höchstrichterlicher Urteile*“ durch *Georg Kreis* (Leiter des Europainstitutes der Universität Basel) eingeleitet. Die Sitzung moderierend, initiierte *Kreis* anhand einer Reihe von konkreten Stichwörtern eine offene Diskussion unter den Teilnehmern. Es entspannte sich daraufhin eine anregende und substantielle Diskussion, die ihren Schwerpunkt zwar nicht, wie ursprünglich vorgesehen, auf die Frage der höchstrichterlichen Urteile fokussierte, sondern ihr Hauptaugenmerk auf die Problematik der nationalen Urteile warf.

Von den Teilnehmern wurde im Allgemeinen kritisiert, dass die Urteile des Bundesgerichtes oftmals zu lang sind und dem Publikum nicht wirklich vermittelt werden können, weil sie meistens zu kompliziert und zu lang seien. Nebenbei wurde kritisiert, dass die Urteile öfters eine Art „*Copy paste*“ eines bereits bestehenden Urteils seien und somit den Anschein erwecken, dass sich die Richter nicht mehr wirklich mit dem Problem auseinandersetzen. Bei den EGMR Urteilen wurde gelobt, dass sie für jedermann öffentlich zugänglich seien und die Parteien mit Namen genannt würden.

Einen weiteren Diskussionsschwerpunkt stellte die Frage dar, warum sich die Frage der Akzeptanz eines Urteiles überhaupt stellt. Einige Teilnehmer waren der Meinung, dass sich diese Frage eigentlich gar nicht stellen sollte, weil diese Frage auch die Glaubwürdigkeit der Richter in Frage stellt. Man war sich einig, dass es immer schwieriger wird, gute und unabhängige Richter zu finden. Ein guter Richter sollte bei der Fällung eines Urteils sicherlich nicht darauf bedacht sein, ob seine Partei oder das Publikum mit seinem Entscheid einverstanden ist. Würde er dies tun, dann wäre er sicherlich nicht mehr unabhängig.

Als *Fazit* der Tagung kann man festhalten, dass der aufgeworfene Vergleich zwischen der schweizerischen und der deutschen Rechtsordnung, allein aufgrund der fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz und der Bindung des Bundesgerichts an Bundesgesetze und an das Völkerrecht (Art. 191 BV), zwangsläufig hinken muss: Die Gewährleistungen der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle sind in der deutschen Rechtsordnung aufgrund des klar zugewiesenen Ranges in der Normenhierarchie kein

unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG), ein Beschwerdeführer kann insofern vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht nicht unmittelbar die Verletzung eines in der EMRK enthaltenen Menschenrechts mit Verfassungsbeschwerde rügen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die generelle Geltung der EMRK und die Rechtswirkungen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR).

Das Völkerrecht überlässt es grundsätzlich den einzelnen Staaten, *wie* sie völkerrechtliche Verträge innerstaatlich durchführen, es verlangt bloss, *dass* es von den Staaten befolgt wird. Dies gilt auch für die EMRK und ihre Zusatzprotokolle, welche es den Vertragsparteien freistellen, in welcher Weise sie ihrer Pflicht zur Beachtung der Vertragsvorschriften nachkommen. Landläufig werden hierbei zwei Theorien oder Traditionen unterschieden: Verschiedene Staaten (v.a. England und die skandinavischen Staaten, in abgemilderter Form eben Deutschland) gehen davon aus, dass völkerrechtliche Normen durch staatliche Gesetzesakte „transformiert“ werden müssen, um innerstaatliche Geltung zu erlangen. Diesem „dualistischen“ System steht das „monistische“ gegenüber, zu dem sich die Schweiz bekennt. Danach sind Völkerrecht und Landesrecht Teile eines einheitlichen Regelungssystems und bedürfen Staatsverträge keiner Transformation ins innerstaatliche Recht, um *landesrechtliche Gültigkeit* zu erlangen (BGE 105 II 49, S. 57 f.). Das schweizerische Bundesgericht ist von Beginn seiner Rechtsprechung an, von der automatischen Geltung des Völkerrechts im nationalen Rechtsraum ausgegangen (BGE 7 782 f.). Diese hat es in der Folge in seiner ständigen Praxis nie in Frage gestellt, sodass sie heute anerkanntermassen als ungeschriebener Teil des schweizerischen Verfassungsrechts gilt.

Letztlich sind weder Monismus noch Dualismus geglückte Begriffe, um das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht zu kennzeichnen. Es handelt sich um theoretische Konstruktionen, die in der heutigen Staatenpraxis kaum je in Reinform verwirklicht sind. Solange die Völkerrechtsordnung und das nationale Staatsrecht je auf verschiedenen Rechtsquellen basieren, gibt es kein „rein“ monistisches System, sondern ist das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht im Grunde genommen stets dualistisch gestaltet. Daneben hat sich das Völkerrecht in der Moderne materiell und strukturell derart entfaltet, dass beide Systeme heute im Begriff sind, zu einer eigentlichen Werte- und Zieleinheit zusammenzuwachsen, wie gerade die Entwicklung der Menschenrechte klar belegt.

Es schiene in jedem Falle höchst fraglich, ob es im Interesse der nationalen Souveränität sein könnte, sich *nicht* mit den verbindlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen der EMRK auseinanderzusetzen. In der Schweiz gewährleisten zwar bereits die Bundesverfassung und die kantonalen Verfassungen eine Vielzahl an Grundrechten: Diesen Schutz verstärkt nun die EMRK, indem sie die fundamentalen Rechte des Individuums verbürgt, und damit einen europäischen „*minimal standard*“ der Grund- und Menschenrechte garantiert. Wenn ein Grundrecht unserer Bundesverfassung in seiner Schutzwirkung für den Einzelnen über das entsprechende Recht der EMRK hinausgeht, so gilt die Bundesverfassung (Art. 53 EMRK); umgekehrt sind die Garantien der EMRK soweit massgebend, als sie im Vergleich zur Bundesverfassung einen weitergehenden Schutz der Grund- und Menschenrechte gewährleisten.

Diese Werte und Grundsätze prägen heute die pluralistischen Gesellschaften. Als Mindeststandards sind sie nicht nur identitätsstiftend für moderne Verfassungen, sondern konstitutive Elemente einer europäischen Friedensordnung. Souveränität kann im heutigen Europa also nur bedeuten, dass sich jeder Staat, der sich zu den europäischen Grundwerten bekennt, den Menschenrechten und den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie unterwirft.

Dr. Christoph A. Spenlé / Dominique Eppenberger